



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 04.03.2021

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH
Wilhelm-Kraut-Straße 60
72336 Balingen

Per E-Mail

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
29.01.2021

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Stadt Burladingen

3. punktuelle Änderung Flächennutzungsplan Sonderbaufläche "Schuppengebiet Tellenbühl" in Burladingen-Salmendingen

Bebauungsplan "Schuppengebiet Tellenbühl" in Burladingen-Salmendingen

Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die
Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-
Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Unter-
gliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Natur-
schutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-
Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Gegen den Standort werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Der Nahbereich
weist bereits eine Vielzahl landwirtschaftlicher Schuppengebäude auf und ist daher
vorbelastet. Biotope werden nicht betroffen.

Im Einzelnen:

a)

Bei der Minimierungsmaßnahme PFG1 ist im Umweltbericht die Pflanzung von Gehölzen der Pflanzlisten als lediglich "**vorzugsweise**" festgesetzt. Dies ist problematisch, da die Listen umfassend die in Frage kommenden Gehölze aufweisen und bei dieser Formulierung auch weitgehende Abweichungen zulässig wären, die im Ermessen des Verpflichteten stehen würden. Selbst fremdländische Gehölze wären möglich. Es wird vorgeschlagen, diesen Begriff zu streichen.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei PFG1 - unabhängig vom Eigentum - um eine **öffentliche** Grünfläche und damit um dauerhafte Verpflichtungen des Trägers der Bauleitplanung handelt, dies sollte textlich klargestellt werden.

b)

Zu der Kompensationsmaßnahme K1/CEF1 ist im Umweltbericht aufgeführt, "*es **sollen keine** Pflegearbeiten (Mahd) innerhalb der Brutzeit der Wachtel (Mai bis Anfang August) durchgeführt werden*".

Um eine strikte fachliche Bewirtschaftung zur Entwicklung einer Magerwiese zu gewährleisten, bitten wir, hierfür den Begriff "**dürfen keine**" zu verwenden.

Wir bitten um explizite textliche Klarstellung, dass die CEF-Maßnahme zum Zeitpunkt der Bebauung umgesetzt sein muss.

c)

In der Begründung zum Bebauungsplan ist ausgeführt. "*Die Nutzung der Flächen soll sich ausschließlich auf die ausgewiesene Art und deren Funktionen begrenzen, um eine Störung des Landschaftsbildes und Gebietscharakters zu vermeiden*".

Im Plan oder Textteil sind allerdings keine planerischen Festsetzungen zur Nutzung der Freiflächen um die Schuppen herum vorhanden.

Im Schuppengebiet "Mettwinkel" in Ringingen sind auf den Freiflächen verbreitet und dauerhaft Container, Silos, ausrangierte Geräte und Maschinen abgelagert, die zwar z.T. einen Bezug zur Landwirtschaft haben bzw. hatten, jedoch eine verheerende Auswirkung auf das Landschaftsbild bewirken. Es wird daher als dringend erforderlich erachtet, eine dauerhafte, d.h. mehr als vorübergehende Nutzung der Freiflächen als Lager- und

Abstellfläche auszuschließen. Es sind die Schuppen selbst, die hierfür bestimmungsgemäß vorgesehen sind.

d)

Die in der Synopse wiedergegebene Äußerung der SWEG wie auch die Zusage, den Forderungen in der Baugenehmigung nachzukommen, muss erstaunen, nachdem weit und breit keine Bahnanlagen vorhanden sind.

Abschließend bitten wir, uns über die Behandlung unserer Anregungen gem. § 3 Abs. 2 s. 4 BauGB zu informieren.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen
Fon 07433-16103